



Finanzamt Halle (Saale), Hallorenring 10, 06108 Halle (Saale)

Herrn
Dr. Sascha Martin
Steuerberater
Elbstraße 4
04860 Torgau

24.1.2020

Identifikationsnummer(n):

Unser Aktenzeichen:

110 / 143 / 47129

AV16 - K241

Herr Anders

Zimmer: 2R62

Durchwahl: 0345 6924-1801

für
FUNUS Stiftung, An der Autobahn 1f, 06184 Kabelsketal (OT Osmünde)

Freistellungsbescheid

zur Körperschaft- und Gewerbesteuer
für das Kalenderjahr 2016

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft **FUNUS Stiftung**, An der Autobahn 1f, 06184 Kabelsketal (OT Osmünde) ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Absatz 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf vorstehende Freistellung.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der künstlerischen Betätigung

(§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AO)

Förderung der Volksbildung

(§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Förderung der Heimatpflege

(§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 22 AO)

Hallorenring 10
06108 Halle (Saale)

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr
und nach vorheriger tel. Vereinbarung

Telefon: 0345 6924-0

Telefax: 0345 6924-4600

www.finanzamt.sachsen-anhalt.de

www.sachsen-anhalt.de

poststelle@fa-hal.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

Bundesbank Magdeburg

BIC: MARKDEF1810

IBAN: DE17 8100 0000 0080 0015 02

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Absatz 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter: www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist **NICHT** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Absatz 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne von § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Absatz 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeter Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absätze 4 und 7 sowie Absatz 4b Satz 1 Nr. 3 und Absatz 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnung (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Halle (Saale) schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat** (§ 355 Absatz 1 AO). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter: www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Abkürzungen:

AO = Abgabenordnung | BStBl = Bundessteuerblatt | EStG = Einkommensteuergesetz
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung | GewStG = Gewerbesteuergesetz | KStG = Körperschaftsteuergesetz

